

Allgemeine Bestellbedingungen der Unify Deutschland GmbH & Co. KG

Stand Mai 2015

1 Bestellung und Auftragsbestätigung

- 1.1 Unify Deutschland GmbH & Co. KG (Unify) kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- 1.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist Unify daran nur gebunden, wenn Unify der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist Unify an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit diesen Bedingungen übereinstimmen oder Unify ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von Unify schriftlich bestätigt sind.

2 Nutzungsrechte

- 2.1 Der Auftragnehmer gewährt Unify das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht,
 - 2.1.1 die Lieferungen und Leistungen zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben;
 - 2.1.2 Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im Folgenden „Software“ genannt) in Verbindung mit der Installation, der Inbetriebnahme, dem Testen und dem Betreiben der Software zu nutzen oder nutzen zu lassen;
 - 2.1.3 das Nutzungsrecht gemäß Nr. 2.1.2 an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG, andere Distributoren und an Endkunden zu übertragen oder unterlizenzieren;
 - 2.1.4 mit Unify verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15ff. AktG („mit Unify verbundene Unternehmen“) und anderen Distributoren das Recht einzuräumen, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß Nr. 2.1.2 einzuräumen;
 - 2.1.5 die Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder durch mit Unify verbundene Unternehmen oder andere Distributoren nutzen und kopieren zu lassen;
 - 2.1.6 die Software zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zum Download bereitzustellen oder öffentlich zugänglich zu machen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder anderer Nutzungsarten, und die Software in dem dafür erforderlichen Umfang zu kopieren, vorausgesetzt, die Anzahl der jeweils gleichzeitig genutzten Lizenzen übersteigt nicht die Anzahl der erworbenen Lizenzen;
 - 2.1.7 das Nutzungsrecht gemäß Nr. 2.1.6 an mit Unify verbundene Unternehmen und andere Distributoren zu unterlizenzieren.
- 2.2 Unify, mit Unify verbundene Unternehmen und andere Distributoren sind zusätzlich zu dem in Ziffer 2.1 eingeräumten Recht befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu gestatten.
- 2.3 Alle von Unify gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Auftragnehmers an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Be-

- stimmungen verwendet werden, die Unify zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.
 - 2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Unify rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen „Open Source Software“ enthalten.
 - 2.5 "Open Source Software" im Sinne dieser Regelung ist Software, deren Weitergabe an Dritte grundsätzlich lizenzgebührenfrei erfolgt und die von jedem Nutzer bearbeitet werden darf und/oder Lizenznehmern bzw. Dritten in Source Code-Form offen gelegt werden muss.
 - 2.6 Enthalten die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Open Source Software, so hat der Auftragnehmer Unify spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:
 - Source Code der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen;
 - Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes;
 - schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers noch die Produkte von Unify einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen.
 - 2.7 Unify kann aus begründetem Anlass verlangen, dass der Auftragnehmer seine Angaben belegt, etwa durch Vorlage von Ergebnissen einer entsprechenden Open Source Prüfsoftware.
 - 2.8 Weist der Auftragnehmer erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source Software enthalten, dann ist Unify berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller im obigen Absatz aufgeführten Informationen zu widerrufen und Schadensersatz zu verlangen.
- ## 3 Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen
- 3.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der von Unify angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
 - 3.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist Unify unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.
 - 3.3 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so ist Unify berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, höchstens jedoch 5 % der Gesamtvertragssumme zu berechnen.
 - 3.4 Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

4 Gefahrübergang, Versand, Erfüllungsort

- 4.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von Unify angegebenen Empfangsstelle über.
- 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit Unify keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann Unify ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 4.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

5 Rechnungen

- 5.1 Rechnungen sind unverzüglich nach vollständig erbrachter Lieferung und Leistungen und ausschließlich an die in der Bestellung genannte Rechnungsadresse zu senden. Sofern die Rechnungsadresse über ein gesondertes Email Postfach verfügt, kann die Übermittlung der Rechnung auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- 5.2 Sammelrechnungen sind nur nach schriftlicher Einwilligung von Unify zulässig. Rechnungen müssen dem jeweiligen Geschäftsvorfall eindeutig zuordenbar sein.
- 5.3 In Rechnungen sind neben vollständigem Namen und Anschrift des Auftragnehmers die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Sofern die erbrachten Leistungen der deutschen Umsatzsteuergesetzgebung unterliegen, sind auf allen Rechnungen die umsatzsteuerrelevanten Mindestangaben gem. § 14 ff UStG auszuweisen. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

6 Zahlungen

- 6.1 Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 6.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei der in der Bestellung genannten Rechnungsadresse eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Unify aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 6.3 Sofern der Auftragnehmer Unternehmer ist, kommt Unify nur in Verzug, wenn sie auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.
- 6.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

7 Eingangsprüfungen

- 7.1 Unify wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.
- 7.2 Entdeckt Unify bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird sie diesen dem Auftragnehmer anzeigen. Entdeckt Unify später einen Mangel, wird sie dies ebenfalls anzeigen.
- 7.3 Rügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.
- 7.4 Unify obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

8 Mängelhaftung

- 8.1 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in Ziffer 8.9 und 8.10 genannten Verjährungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl von Unify entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl von Unify ist nach billigem Ermessen zu treffen.
- 8.2 Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Unify zu setzenden angemessenen Frist aus, ist Unify berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. § 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.
- 8.3 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird.
- 8.4 Gleiches gilt, wenn Unify wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat und eine Aufforderung an den Auftragnehmer, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, für Unify nicht zumutbar ist.
- 8.5 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in dieser Ziffer 8 genannten Verjährungsfrist.
- 8.6 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.7 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht neu liefert oder nachbessert, beginnen die in Ziffer 8.9 und 8.10 genannten Fristen erneut zu laufen.
- 8.8 Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- 8.9 Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
- 8.10 Rechtsmängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Davon abweichend gilt für Software jedweder Art, auch wenn sie fest in Sachen als „Embedded Software“ integriert ist, dass Rechtsmängelansprüche in fünf Jahren verjähren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
- 8.11 Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Ziffer 4.1). Bei Lieferungen an Orte, an denen Unify Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie

mit der Abnahme durch den Auftraggeber von Unify, spätestens ein Jahr nach dem Gefahrübergang.

9 Überprüfung auf Rechtsmängelfreiheit/Hinweispflicht

9.1 Die Lieferung rechtsmängelfreier Produkte ist für Unify vertragswesentlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich deshalb, die Lieferung und Leistung auf ihre Rechtsmängelfreiheit zu überprüfen und Unify auf eventuelle entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen. Eine Verletzung dieser Pflichten unterliegt der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist.

10 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

10.1 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Unify unzulässig und berechtigt Unify, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

11 Materialbeistellungen

11.1 Materialbeistellungen bleiben Eigentum von Unifys und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von Unifys zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wobei der Auftragnehmer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

11.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für Unify. Diese wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Unify und Auftragnehmer darüber einig, dass Unify in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für Unify mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

12 Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

12.1 Von Unify überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung von Unify weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann Unify ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

12.2 Von Unify erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit Unify einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

13 Forderungsabtretung

13.1 Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Unify zulässig.

14 Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des Auftragnehmers

14.1 Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist Unify berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann Unify die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in An-

spruch nehmen.

15 Verhaltenskodex für Auftragnehmer

15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

15.2 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

16 Umweltschutz, Verbotstoffe, Deklarationen, DIN EN ISO 14001

16.1 Alle gelieferten Produkte und die in ihnen verwendeten Materialien müssen jederzeit und kumulativ allen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an Inhaltsstoffe, chemischer Arbeits- und Materialsicherheit sowie Umweltschutz genügen, die am Geschäftssitz des Auftragnehmers, am Geschäftssitz von Unify und am Ort der von Unify angegebenen Empfangsstelle anwendbar sind. Unabhängig von Geschäftssitz(en) oder Empfangsstelle(n) müssen dabei mindestens die Anforderungen eingehalten werden, die erfüllt sein müssen, damit die Produkte innerhalb des Gebietes der Europäischen Union gegenüber Endkunden in Verkehr gebracht werden dürfen (zusammen: Regelungen zu Inhaltsstoffen).

16.2 Insbesondere gewährleistet und stellt der Auftragnehmer bei allen gelieferten Produkten sicher, dass

- kein Produkt die maximal zulässigen Konzentrationswerte (maximum concentration value - MCV) gemäß der Richtlinie 2002/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates (Restriction of Hazardous Substances - RoHS) und, ab deren Inkrafttreten bzw. Umsetzung in nationales Recht, die dieser nachfolgende Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates (RoHS2), sowie etwaiger Ergänzungen und Nachfolgeregelungen derselben überschreitet;
- der Auftragnehmer die jeweils geltenden Regelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals – REACH) sowie etwaiger Ergänzungen und Nachfolgeregelungen derselben einhält;
- kein Produkt verbotene Stoffe entsprechend einer RoHS/RoHS2 und REACH Compliance enthält, insbesondere keine der Stoffe, die in der Liste verbotener Stoffe genannt sind;
- kein Produkt die „Materialgrenzwerte Innenraumluft“ überschreitet, die von Unify zur Erfüllung und Umsetzung der vom Umweltbundesamt veröffentlichten „Richtwerte für Innenraumluft“ festgelegt wurden;
- der Auftragnehmer mindestens die Anforderungen der DIN EN ISO 14001 erfüllt.

- 16.3 Die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung aktuell gültigen Regelungen zu Inhaltsstoffen und Materialgrenzwerten stellt Unify über <http://www.unify.com/gruene-produkte> zur Verfügung. Der Auftragnehmer wird sich dort selbstständig und vor Annahme einer Bestellung von Unify über Änderungen informieren.
- 16.4 Der Auftragnehmer wird sich auch sonst fortlaufend über die auf die gelieferten Produkte anwendbaren Regelungen zu Inhaltsstoffen informiert halten. Insbesondere wird der Auftragnehmer die jeweils aktuelle REACH Kandidatenliste der Europäischen Union beobachten und auf möglichen Änderungsbedarf bei seinen Produkten hin prüfen (abrufbar z.B. über <http://echa.europa.eu/web/quest/candidate-list-table>). Unify ist unverzüglich auf Änderungen der Produkte hinzuweisen, die der Auftragnehmer diesbezüglich vornimmt. Jegliche solche Änderung bedarf nur dann nicht der vorherigen Einwilligung von Unify, wenn sie nicht zu einem Abweichen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit führt.
- 16.5 Liegt der vereinbarte Lieferzeitpunkt einer Bestellung mehr als vier (4) Wochen nach dem Zeitpunkt der Bestellung, finden die zum Lieferzeitpunkt gültigen Regelungen Anwendung, falls nicht anders vereinbart.
- 16.6 Liefert der Auftragnehmer Produkte, die aufgrund von Regelungen zu Inhaltsstoffen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z.B. nach REACH, RoHS/RoHS2), wird der Auftragnehmer diese Stoffe mittels des auf <http://www.unify.com/gruene-produkte> hinterlegten Formblattes spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte deklarieren. Von diesem Format abweichende Deklarationen sind nur wirksam, wenn Unify darin vorab schriftlich eingewilligt hat. Der Auftragnehmer wird auch solche Stoffe in oben beschriebener Weise deklarieren, die in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Liste zu deklarierender Stoffe (<http://www.unify.com/gruene-produkte>) aufgeführt sind.
- 16.7 Der Auftragnehmer gewährleistet und stellt sicher, dass die Anforderungen dieser Ziffer auch von all seinen Lieferanten erfüllt werden. Dies ist auf Anforderung von Unify geeignet und schriftlich nachzuweisen.
- 16.8 Genügen die Produkte den Anforderungen dieser Ziffer nicht, sind sie mangelhaft und können nicht als genehmigungsfähig angesehen werden. Der Auftragnehmer trägt dann die Kosten eines Austauschs und der Entsorgung, einschließlich einer etwa notwendigen Entsorgung als Sondermüll.
- 17 Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten**
- 17.1 Der Auftragnehmer hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (Außenwirtschaftsrecht) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrechts nicht der Auftragnehmer, sondern Unify oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.
- 17.2 Der Auftragnehmer hat Unify so früh wie möglich, spätestens jedoch drei Tage vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die Unify zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jede einzelne Ware/Dienstleistung
- die "Export Control Classification Number" gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern das Produkt den „U.S. Export Administration Regulations“ unterliegt;
 - alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern; die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code; das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern von Unify angefordert:
 - Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten aus der Europäischen Gemeinschaft(EG)) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen nicht-EG Lieferanten).
- 17.3 Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der Auftragnehmer die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten unverzüglich zu aktualisieren und schriftlich mitzuteilen.
- 17.4 Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten gemäß dieser Ziffer 17, so trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die Unify aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 18 Ergänzende Bestimmungen, Vorbehaltsklausel**
- 18.1 Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 18.2 Die Vertragserfüllung seitens Unify steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen, es sei denn, Unify kannte oder hätte diese Hindernisse bei Vertragsschluss kennen müssen.
- 19 Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 19.1 Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, der Ort, von dem aus die Bestellung erteilt wurde.
- 19.2 Es gilt deutsches materielles Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vom 11.4.1980.